

Streitiges Erkenntnisverfahren

Zivilprozess ist nötig weil der Staat das Gewaltmonopol hat und dafür muss der Staat dem Einzelnen die Institutionen zur Verfügung stellen um zum Recht zu kommen: **Justizgewährungsanspruch**: Anspruch darauf, dass ich vor einem ordentlichen Gericht gehört werde (Art 6 EMRK)

Es dient nicht nur der Konfliktlösung sondern auch der Konfliktvermeidung (einerseits Einschüchtern, andererseits prätorischer Vergleich)

Aufgaben/Prozessgrundsätze:

Fair Trial Art 6 EMRK: Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens

Aufgabenverteilung zwischen Gericht und Parteien

Einleitung eines Zivilprozesses: **Dispositionsgrundsatz**, der Prozess wird durch Parteiendisposition, idR Klage, eingeleitet. Es gilt nicht die Officialmaxime, dass das Gericht von selbst tätig wird. Das Gericht hat sich an den Antrag zu halten: §405 ZPO (Bindung an den Antrag)

Bindung an das Begehren: Bindung an den geltend gemachten Streitgrund, das Gericht kann keinen anderen Streitgegenstand als Begründung nehmen als den geltend gemachten.

Verhandlungsgrundsatz: Es kann nur iRd entschieden werden was die Parteien geltend gemacht und beigebracht haben, hauptsächlich, zB Parteien müssen Tatsachen behaupten

Untersuchungsgrundsatz: Das Gericht untersucht umfassend, zB bei Wahrheitspflicht, Vollständigkeitspflicht, materielle Prozessleitungsbefugnis erlaubt Fragen, Anleitung der Parteien, iRd Behauptungen zusätzliche nicht beantragte Beweise aufnehmen

österreichische Lösung: abgeschwächter Untersuchungsgrundsatz oder „**Kooperationsmaxime**“

Amtswegigkeit: Das Gericht hält das einmal in Gang gesetzte Verfahren in Gang

Fair Trial

Mündlichkeit (Art 90 Abs 1 B-VG und Art 6 MRK): Prozess ist mündlich, alle entscheidungsrelevanten Dinge müssen mündlich vorgebracht werden, kein reines Aktenverfahren (außer Schriftsätze), am Protokoll wird alles „vorgetragen“, auch wenn die Klage nur mehr via „ON 2“ angedeutet wurde. In der Berufungsverhandlung ist die Mündlichkeit nicht mehr oft vorgesehen.

Unmittelbarkeit: Unterscheiden zwischen der sachlichen und der persönlichen Unmittelbarkeit

sachlich: es darf nichts hinzugezogen werden, was noch nicht im Verfahren war. Ausnahme. §281a ZPO, aus solchen Verfahren in dem zumindest eine Partei rechtliches Gehör hatte kann ein Akt genommen werden

persönlich: nur ein Richter der auch den ganzen Prozess sah darf entscheiden

Öffentlichkeit (Art 90 B-VG)

Parteiöffentlichkeit: Akteneinsicht, Parteien sind dabei, haben Zugang zu Entscheidungsgrundlagen, ausgeschlossen bei Beratungen des Gerichts (da wo ein Senat)

Volksöffentlichkeit grdstzl verfassungsrechtlich garantiert, damit sich das Volk den Eindruck verschaffen kann dass es ordentlich abläuft. Kann ausgeschlossen werden bei qualifizierten Geheimhaltungsinteressen der Parteien und im Eheverfahren (da aber Vertrauenspersonen ok)

beiderseitige rechtliche Gehör (Art 6 EMRK „Parteien müssen gehört werden“), Parteien müssen Gelegenheit haben zu den Handlungen Stellung zu nehmen, müssen beachtet werden, es muss alles was vom Gegner kommt zu Kenntnis gebracht werden; kann auch schriftlich gewährt werden

Verfahrenskonzentration: Verfahren soll möglichst schnell und ohne unnötige Verzögerung stattfinden (Art 6 EMRK), im erstinstanzlichen Verfahren materielle Prozessleitungsbefugnis des Richters (Parteien haben Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht)

§179 zu spät vorgebrachtes kann präkludiert sein (WELCHES G? KODEX!!)

-> was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet wurde kann nicht mehr behauptet werden (**Neuerungsverbot**) bei Schluss der Verhandlung in erster Instanz.

Organisation der Gerichte

Trennung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung

Richter ist unversetzbar, unabsetzbar, unabhängig – Art 87,88 B-VG

Gerichtsbarkeit ist in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt Art 94 Abs 1 B-VG, früher gab es die sukzessive Kompetenz, da gab es gg Bescheide einer VwBehörde die Möglichkeit diesen beim ASG zu prüfen lassen, was der Trennung widersprechen würde und da wird der Bescheid sofort außer Kraft gesetzt.

Heute in Art 94 Abs 2 B-VG gibt es die Möglichkeit in Ausnahmefällen einen Instanzenzug von einer VwBehörde zu einem Gericht einzusetzen. ZB Berufsrecht der RA's, RAK entscheidet mit Bescheiden im Disziplinarrecht, dann geht der Instanzenzug zum OGH. Die suk Kompetenz ist im ASGG aber erhalten geblieben.

Die ordentlichen Gerichte sind berufen zur Entscheidung der BR Rechtssachen.

Um das zu entscheiden: Abgrenzungstheorien: Imperium; Subjektstheorie (einer mit Hoheitsgewalt ist Behörde); Subjektionstheorie (Über/Unterordnung), grdstzl Kombination

Gerichtspersonal

RichterInnen:

-Berufsrichter nach der Verfassung unabhängig, unver-, unabsetzbar, fixe Dienstposten, nur Disziplinarverfügungen, feste Geschäftsverteilung (Bei Gericht mit mehreren Richtern wird festgestellt wer welche Sachen bekommt, bereits im Vorhinein)

-Laienbeteiligung: Geschworene nicht in Zivilggbk

fachmännische Laienrichter in der Handelsgerichtsbarkeit, müssen sich mit den Rechtsbestimmungen des Handelsrecht auskennen und wurden über die WK in die Position gebracht, bei Senatsggbk in Handelssachen.

fachkundige: in A&S Sachen, sind immer dabei beim ASG, 2 fachkundige Laienrichter im erstinstanzlichen Verfahren, einer aus AN, einer AG und ein BerufsRi.

RechtspflegerInnen:

Zahlungsbefehle im Mahnverfahren erlassen

(sonst hpts FB-Recht, Exekutions, Insolvenzrecht: Verfahrenshilfe, Vollstreckbarkeitsbestätigungen erlassen, Fahrnisexekution)

sonstiges Personal:

Bedienstete der Gerichtskanzlei

Ablehnungsgründe: §§19ff JN

Ausgeschlossenheit

taxative Aufzählung in §20 JN, §537 ZPO

-Mitwirkung an erstinstanzlichem Urteil

-verwandt mit einer der Parteien/verschwägert/LG – auch ehemalige

-Bevollmächtigung einer der Parteien

-selber Partei

absolute Wirkung, auch nach Rechtskraft noch wahrnehmbar (Nichtigkeitsklage), keine Heilung, selbst wenn die Parteien sich ins Verfahren einlassen

Befangenheit

§19, weit formuliert, nicht taxativ, Umstände, die die Objektivität in Zweifel stellen, objektiver Anschein genügt, zB: jdf bei Selbstanzeige (außer es dient der Arbeitsvermeidung), unsachliche Äußerungen, Prognose ggü Dritte, befreundet/verfeindet

wirkt schwächer als Ausgeschlossenheitsgründe, nur **relative Wirkung**, heilbar: Lassen sich die Parteien in Kenntnis des Befangenheitsgrundes ein, dann heilt die Befangenheit. Jdf Heilung mit Rechtskraft, daher keine Nichtigkeitsklage mehr

Normal: Richter macht Selbstanzeige, erklärt sich selbst für befangen beim BG seines Gerichtsvorstehers, bei Gerichtshöfen den Ablehnungssenat. Über die Befangenheit bei Anzeige einer der Parteien entscheidet der Bezirksvorsteher beim BG, sonst Ablehnungssenat (wenn es um Bezirksvorsteher geht oder bei Senat)

Gerichtstypen

BG und LG als erstinstanzliche Gerichte

BG (EinzelRi) -> allgem LG (3er Senat, BerufsRi) -> OGH (5er Senat, BerufsRi, bei besonders wichtigen Sachen verstärkter Senat 11 Ri)

BG als HG (EinzelRi) -> LG als HG (in Wien HG VIE 2 BerufsRi, 1 LaienRi) -> OGH -| |-

LG (EinzelRi, bei über 100 000 auf Antrag 3er Senat, BerufsRi) -> OLG (3er Senat, BerufsRi) -> OGH -| |

LG als HG (§51 JN, zB FB U geklagt bei unternehmensbez Geschäft; EinzelRi oder Handelssenat wenn über Wertgrenze, wenn verlangt wird. Da ist dann fachmännischer Laie drin) -> OLG (2 Berufs, 1 Laie) -> OGH

LG als ASG (1 BerufsRi, 2 Laien) -> OLG in ASG (3 BerufsRi und 2 LaienRi) -> OGH (3 BerufsRi, 2 Laien)

Fehlerhafte Besetzung

relativer Nichtigkeitsgrund: Heilung möglich. §477 Abs 1 Z2 ZPO

Kein Nichtigkeitsgrund ist wenn statt Einzelri ein Senat entschieden hat.

Heilung nach §260 Abs 4 wenn sich beide Parteien mündlich einlassen in das Verfahren, also wenn sie verhandeln. Dann kann es auch vom RM Gericht nicht mehr als Nichtigkeit wahrgenommen werden.

Im ASG tritt die Heilung nur dann durch Einlassung ein, wenn die Partei qualifiziert vertreten ist (RA oder VertreterInnen der AK)

wenn statt Zivilsenat ein Handelssenat entscheidet, dann heilt es nach den Regeln der prorogabeln sachl Unzust
(ASGG heilt andesl als HG, check1!)

Prozessvoraussetzungen

(= Sachentscheidungs voraussetzung, denn es hindert nicht das Abhalten des Prozesses sondern das Entscheiden in der Sache, es prozessiert ja darüber ob es verhandeln darf)

Gerichtsbezogene:

inländische GGBkeit: „inländische GGBkeit in der JN“: kann meinen die im eigtl Sinn oder die internationale Zuständigkeit. Inländische GGBkeit im eigtl Sinn: Völkerr Befugnis des Gerichts die Entscheidung zu treffen: Grdstzl Territorialitätsgrdstz, aber beschränkt durch Immunitäten (gewisse Personen der inl GGBkeit entzogen, vA durch vr Übereinkommen head of states, chefs diplomatischer Vertretungen, dipl personal&family (nicht bei dingl Grdstücken), ausl Staaten an sich sind entzogen bei hoheitl Funktionen)

Auf Immunität kann nach Art 9 JN verzichtet werden, Art 32 Vienna Diplomatenkonvention sagt, dass der Entsendestaat verzichten kann.

Die inl GGBkeit kann nicht durch Vereinbarung hergestellt werden (nicht der Parteiendisposition zugänglich), es gibt keine **perpetuato jurisdictiones**, die inl GGBkeit muss jederzeit gegeben sein, es reicht nicht dass sie bei Verfahrensbeginn vorlag, bei Wegfall ist Verf zu beenden.

Kann auch nach RK noch geltend gemacht werden wenn es erst nach RK erkennbar war - auf Antrag der obersten VwBehörde beim OGH

Zulässigkeit des Rechtsweges

-Zulässigkeit des Rechtsweges im engeren Sinn: ist ordentliches Gericht zuständig oder Vw-behörde? (absolut, auch nach RK wahrnehmbar wenn erst später offenbart, dann auch Antrag der obersten VwBehörde bei OGH)

-Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges: Abgrenzung ordentliche Gerichte und Sondergerichte (VwGH, VfGH, mittlerweile 11 Verwaltungsgerichte. Das Verhältnis zw ordentlichen Gerichten und Sondergerichten richtet sich nach der Zulässigkeit des Rechtsweges; ordentlich = ZPO Gerichte) ordentliche Gerichte nach ZPO und Schiedsgerichte als Sondergerichte des privaten Rechts: anders als bei ieS weil Schiedsgerichte durch Schiedsvereinbarung (Parteienvereinbarung) zuständig gemacht werden, dh Verh zwischen ordentlichen und Schiedsgerichten: wenn trotz Schiedsvereinbarung bei ordentlichen Gericht unzulässig aber heilt durch Einlassen

-Zulässigkeit des streitigen Rechtsweges: §1 Abs 2 AußerStrG nur dann wenn im Gesetz vorgesehen, dh wenn BR Rs ohne besonderer Anordnung im ZPO Verfahren drin; absolut! jederzeit wahrzunehmen; Nichtigkeitsgrund. Aber §40a JN: Wenn eigtl nach AußerStrG und trzdem Klage oder umgekehrt (Antrag im AußerStr statt Klage), dann kann das Gericht das umdeuten; das bisherige Verfahren ist dann ungültig; durch die Umdeutung ist das Gericht dann unzuständig, dann schauen was eigtl abzuwickeln wär, keine amtswegige Überweisung daher Zurückweisung (außer Antrag des Kl auf Überweisung) wenn ich schon im AußerSt war, dann gibt es amtswegige Überweisung

Zuständigkeit

welches Gericht ist berufen – nicht nur „Kann“ sondern „muss“

-internationale Zuständigkeit: sind österr Gerichte im Einzelfall zur Entscheidung berufen?

In der JN geregelt (mit der falschen Bezeichnung der inl Gbkeit) und in der EuGVVO, völkerr Übereinkommen, Kompetenz der EU für alle MS die Abkommen abzuschließen: **Übereinkommen von Lugano** (Inhaltsgleich mit der EuGVVO, gilt mit EU-Schweiz)

-sachliche: BG, LG, HG,

-örtlich: welches Gerichtssprengel

-funktionell: Abgrenzung zwischen Rechtspfleger und Ri, Klage und RM

-individuell: sachl + örtl auf einmal geregelt- G erklärt Gericht zust (Nichtigkeitskl, Wiederaufnahmekl)

Parteibezogene

Parteifähig

Prozessfähig

Postulationsfähig

Streitgegenstandsbezogene

sind negative, absolute: Streitanhängigkeit, rechtskräftige Entscheidung, bereits in früherem Verfahren Klagsrücknahme unter Anspruchsverzicht

absolute: bis RK zu jedem VerfahrensZP wahrnehmbar

relative: Heilen

Internationale Zuständigkeit nach der JN:

nicht mehr sehr bedeutsam wegen EuGVVO

Normen, die die VS der Internationalen Zuständigkeit festschreiben:

§76 Abs 2 JN Eheangelegenheiten, Abs 3 bei EP (österr Gerichte international zuständig, damit keine Zuständigkeitslücken)

§27a JN bei örtlicher Zuständigkeit in Ö „Doppelfunktionalität der örtlichen Zust“, gibt es keine spezielle Norm die andere GGBkeit zuschreibt, dann ist wenn der Bekl seinen allgemeinen Gerichtsstand in Ö hat auch österr internat Zust

§28 Abs 1 Z 2 JN Ordination durch den OGH: Jmd der seinen Wohnsitz oder gewA in Ö hat muss einen Anspruch gg jmd geltend machen, aber hat Zuständigkeit in einem Staat wo Rechtsverfolgung unmöglich (Bürgerkrieg, Stillstand d Rpflege) oder unzumutbar (schwer, teuer, aussichtslos, case-by-case) ist; oder Ö festgelegt aber nichts genaues oder völkerrechtlicher Vertrag verpflichtet Ö.

Internationale Zustvereinbarung nach **§104 JN** – nicht wenn andere RechtsQ für die internat Zust vorgehen wie europVO oder Völkerrecht

wenn es ausdrückliche Regelungen gibt un die dort aufgestellten VS nicht erfüllt sind, dann ??check2

§104 Abs 4 JN regelt Fälle in denen keine internationale Zuständigkeit vereinbart werden kann wenn der Zust TB in Ö erfüllt wäre.

Einem Verbraucher kann kein Aktivgerichtsstand entogen werden §14 A?? WELCHES G

Internationale Zust nach EuGVVO

Anwendbarkeit:

-sachlicher Anwendungsbereich: Art 1 EuGVVO: anwendbar in Zivil- und Handelssachen, aus der VO selber auszulegen, grdstz das was privatrechtliche und unternehmensr Angelegenheiten, Art 2 schließt bestimmte Angelegenheiten aus: ErbR, Konkurs, ErbR

-räumlich/personeller Anwendungsbereich: wenn der Bekl seinen Wohnsitz in einem MS hat, oder nach Art 22 andere Anknüpfungspunkte oder nach Art 23 Anknüpfung beschlossen, gültig wenn einer einen Wohnsitz in einem MS hat

-zeitlich: alle Klagen seit 1.3.2002 eingebracht. Bei der neuen EuGVVO (gilt ab 10.1.2015) gilt der Zeitpunkt der Klage (auch bei Gerichtsstandsvereinbarungen, dh auch wenn diese viel früher geschlossen wurde)

System der Gerichtsstände der EuGVVO

- **allgemeiner Gerichtsstand:**

(Art 2) folgt „actor sequitor forum rei“ Der allgem Gerichtsstand ist im Staat des Wohnsitzes des Bekl. Regelt aber nur die internationale GGBkeit, welcher nationale Gerichtssprengel zuständig ist entscheidet sich dann nach nationalem Recht

- **besondere Gerichtsstände:**

(Art 5 und 6) örtliche Zuständigkeit hier auch mitgeregelt, dafür sind die nur anwendbar wenn der Bekl seinen Wohnsitz nicht im Gerichtsstaat hat

Erfüllungsort **Art 5 Nummer 1 EuGVVO** - Wahlgerichtsstand

Es ist ein Vertrag gegeben, ich kann es geltend machen ???check3

wenn ich keine Erfüllungsortvereinbarung hab, dann muss ich mir den ?? anschauen

„Person die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines MS hat kann in einem anderen MS verklagt werden wenn“ Erfüllungsort ist dort wo Verpflichtung zu erfüllen ist oder zu erfüllen gewesen wäre.

Im Sinne dieser Vereinbarung ist der Erfüllungsort beim Kauf beweglicher Sachen dort wo die Übergabe gewesen wäre, bei DL da wo diese zu erbringen gewesen wäre nach Vertrag.

Erfüllungsort ist autonome Bestimmung, es ist eine Zuständigkeitskonzentration, man schaut sich nur an wo die charakteristische Leistung zu erfüllen gewesen wäre und dort sind dann alle Ansprüche aus dem Vertrag nach Art 5 Nummer 1 litera b einklagbar.

Nach der allgemeinen Regel der litera a die für alle anderen Verträge gilt ist das nicht so (also kein KV über bewegliche Sache oder Dienstvertrag)

bei KV: litera b, da wo zu erfüllen gewesen wäre aus dem KV alles(!) dort

sonst: für jede einzelne Verpflichtung anschauen wo der Erfüllungsort für zB die

Zahlungsverpflichtung oder für die Übergabe der Lsch, entweder Parteienvereinbarung oder nach der lex causae schauen welches R anwendbar und wo zu erfüllen gewesen wäre. Daher können die beiden Hauptleistungspflichten an unterschiedl Gerichtsständen einzuklagen sein

Art 5 Nummer 3 deliktischer Gerichtsstand

Abgrenzungsschwierigkeiten bei

- cic: wenn das eine vorvertragliche Pflichtverletzung ist, dann ist es ein vertraglicher Anspruch; wenn nicht so eng zu Vertrag dann nach Art 5 Nummer 3 und deliktisch zu lösen

Gerichtsstand ist nach Art 5 Nummer 3 am Erfolgsort zu sehen

Es steht aber für den Wahlgerichtsstand sowohl der Erfolgsort als auch der Handlungsort zur Verfügung. Nach der Ubiquitätstheorie des OGH kann dann in beiden geklagt werden

- bloße Vermögensschäden: kommt es nicht auf dem Ort an, sondern den Wohnsitz (VON WEM? check5)

-Streuschäden: in vielen Ländern eingetreten: auch Ubiquitätstheorie, also Handlungsort (verlag bei übler Nachrede) und Erfolgsort aber mit der Einschränkung „Mosaiktheorie“ dass an jedem Ort nur der eingetretene Schaden einklagbar ist

- **eigene Zuständigkeiten zu Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen:**

„Schutzvorschriften“ „**Schutzgerichtsstände**“:

typischerweise schwächere Gruppe steht typischerweise stärkerer Gruppe gegenüber. Schwächere Partei ist davor zu bewahren vor besonders fremden Gerichtsstand zu kommen.

-Verbrauchergerichtsstand: Art 15ff

Art 15 definiert Verbrauchersache: Geschäfte zw jmd dem das Geschäft nicht zu beruflicher Tätigkeit gehört und jmd der nicht Verbraucher ist geschlossen.

Art 15 kommt nicht auf alle Verbrauchergeschäfte zur Anwendung

(Art 16 EuGVVO: Verbraucher kann an seinem Wohnsitz klagen, das regelt örtlich mit.

Die Klage an den Verbraucher ist an seinem Wohnsitzstaat, das regelt dann örtlich nicht mit)

Art 17: Prorogationsbeschränkungen: Beschränkt Gerichtsstandsvereinbarungen mit Verbrauchern; nur dann schließen wenn zusätzliche Gerichtsstände eingeräumt werden, es darf keiner der beiden Wahlgerichtsstände des Verbrauchers weggenommen werden und der Verbraucher kann trotzdem immer nur in seinem Wohnsitz geklagt werden. Bei schon entstandener Streitigkeit darf vereinbart werden.

Finanzierungsfall: jdf Verbrauchersache, auch wenn Ratenkauf beweglicher Sache

sonst: schauen ob der VP des Verbrauchers seine Geschäftstätigkeit auslegt auf den Verbraucherstaat (nicht selbst extra hingefahren) oder darauf ausrichtet

zB wenn Postwurfsendungen oder im Programm, ...

schwierig bei Homepages, wenn Website in der Sprache aber nix zu bestellen möglich, dann reicht das nicht (wenn interaktive HP und Visa-möglichkeit, dann reicht es), verschiedene Währungen,...

- **ausschließliche Zuständigkeiten** (Art 22 EUGVVO)

österreichische Terminologie wäre „Zwangszuständigkeit“, denn es ist keine Prorogation möglich, Art 22 iVm Art 23 verbietet diese, eskann also nur dort was im Art 22 steht ein gültiger Gerichtsstand sein. Rüge ohne Einlassung gibt es für die TB aus Art 22 NICHT. Die Unzuständigkeit nach Art 22 ist a limine wahrzunehmen, das Gericht kann sofort zurückweisen, und muss keine vorbereitende Tagsatzung ausschreiben.

Klage über dingl Rechte an unbeweglichen Sachen, Miete, Pacht unbeweglicher Sachen; Gesellschaftsrechtliche Dinge, verordnungsautonom auszulegen.

- **Zuständigkeitsvereinbarung**

Art 23, =Gerichtsstandsvereinbarungen, gilt im Rahmen der Zust der EuGVVO

Wohnsitz einer der Parteien der Gerichtsstandsvereinbarung muss in einem MS sein (ab 10.1.2015 reicht es wenn die Vereinbarung auf ein mitgliedstaatliches Gericht abzielt!)

Es darf kein reiner Binnenfall sein, aber es reicht allgemeiner Auslandsbezug (es muss kein Auslandsbezug in ein EU Land sein).

Form: Schriftl oder mündl mit schriftlicher Bestätigung. Oder Handelsbrauch der gebräuchliche Form hat, dann nach dieser oder bei Parteiengebrauch nach dieser.

Keine möglich wenn Prorogationsbeschränkung in Schutzvorschriften (Art 17 Verbraucher etc) und die Art 22 Zuständigkeiten. Im Zweifel wird sie so interpretiert, dass nur das darin vereinbarte Gericht zuständig wird (also nicht zusätzlich), sondern ausschließlich.

- **Einlassung**

Art 24 EuGVVO an sich internat unzuständiges Gericht kann durch **Bekl-Einlassung** zulässig werden, außer es steht Art 22 entgegen, wenn sich der Bekl ohne Zuständigkeitsrüge einlässt
Keine amtswegige Prüfung der Zuständigkeit vor dem Prozess, nur nach Art 22, Gericht weist nur nach Art 26 EuGVVO Zuständigkeit an wenn der Bekl sich gar nicht einlässt

Unterschied JN und EuGVVO: EUGVVO
 a limine wenn nach Art 22,
 alle andere Unzuständigkeiten könne
 nicht a limine wahrgenommen
 werden. Nach JN wird die
 Unzuständigkeit grdstzl
 geprüft und wenn unzust
 weist es zurück
 und stellt nicht erst zu
 an den Beklagten.

JN	EuGVVO
<ul style="list-style-type: none"> • Umfassende Prüfung in limine litis • Auf Einrede des Bekl und amtswegig, solange nicht geheilt • Heilung: <ul style="list-style-type: none"> - Prorogable: Vorbringen in der Sache durch qualifiziert vertretene oder belehrte Partei (§ 104 Abs 3) - Unprorogable: mit Rechtskraft 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung in limine litis nur in Hinblick auf ausschl Zuständigkeiten d Art 22 • Auf rechtzeitige Einrede des Beklagten • Umfassende Prüfung bei Nichteinlassung (Art 26) • Heilung mit Einlassung (Art 24) – Ausnahme: Zust nach Art 22

Handelsgerichtsbarkeit: Klage eines im FB eingetragenen U, wenn für ihn unternehmensbezogen und gewisse gesellschaftsrechtliche Ansprüche

Eigenzuständigkeit = ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes

§49 Abs 2 regelt die Eigenzuständigkeit des BG

neu: Zuständigkeit des OGH in Schiedsangelegenheiten §615 ZPO: Aufhebungsklage, Bestellung von Schiedsrichtern, ausgenommen Sachen die AN und Verbraucher betreffen, da gilt der §615 nicht sondern 3 Instanzen

Wertzuständigkeit: bis Ende des Jahres 15 000€ , ab Ende des Jahres 20 000, ab 2016: 25 000; drüber dann LG

bei Geldwert ist der Streitwert der Wert der Hauptforderung (also ohne Zinsen und Nebenforderungen). Wenn mehrere Forderungen in einer Klage: zusammenrechnen?

§55 JN: Es kann zusammengerechnet werden wenn von einer Partei gegen eine Partei und rechtlicher und tatsächlicher Zusammenhang oder wenn nicht von einer gegen eine andere Partei dann wenn materielle Streitgenossenschaft.

Wenn es nur um einzelne Parteien geht: Ein Vertrag oder ein Unfall

Wenn kein Geldbetrag so gilt die Zusammenrechnungsbestimmung genauso aber der Streitwert ist zu erörtern, der Kläger bewertet den Streitgegenstand, tut er das nicht, dann wird der Streitgegenstand mit 5000€ festgesetzt. Gericht ist an die Bewertung gebunden, Ausnahme wenn die Bewertung unwahrscheinlich ist um damit eine Wertgrenze zu druchbrechen, dann kann das Gericht überprüfen. Sonst Bindung.

bei der Revisionszulässigkeit ist das Gericht nicht an diese Bewertung gebunden.

Nach dem RA-tarifsgesetz kann der Gegner die Zeitwertbemessung durch den Kläger bemängelt werden, wenn der Gegner sagt dass es höher oder niedriger ist dann hat das Gericht dies festzusetzen.

Örtliche Zuständigkeit

- **Allgemeiner Gerichtsstand:** §65ff JN

Richtet sich nach Wohnsitz oder gewA des Bekl; bzw bei Gesellschaften nach dem Sitz
Wohnsitz: dort wo sich jemand aufhält mit dem Willen dauerhaft dort zu bleiben (subj+
objektiv, braucht Willen)

gewA: nur objektiv: jemand ist dauerhaft dort und hat seine sozialen Verbindungen dort,
braucht keinen Willen -> auch Geisteskrank oder im gezwungen (Gefängnis)

Bei Kindern folgt er dem der Erziehungsberechtigten

- **Besondere Gerichtsstände** §76ff JN, teilen sich in

-Wahlgerichtsstände : ist neben dem allgemeinem Gerichtsstand

§88 Abs 1 JN: Erfüllungsortgerichtsstand, nur dann wenn es eine Erfüllungsortvereinbarung
zwischen den Parteien gibt

Klagen aus bestimmten rechtswidrigen Handlungen bei Tötung oder Verletzung:

Handlungsort, Ort an dem die schädigende Handlung gesetzt wurde (str: Ubiquitätstheorie
auch hier? Dann auch Ort des Schadenseintritt §92a JN)

-**ausschließliche Gerichtsstände:** ausschließlicher ist statt allen anderen

x durch Parteienvereinbarung abgehbar

Vermögensgerichtsstand: gg jmd der in Ö keinen allgem oder ausschlichen Gerichtsstand hat
aber ein Vermögen hat/Sache in Ö belegen, dann Gerichtsstand des §99JN wenn der
Anspruch im Verhältnis zum Vermögen nicht unbedeutend gering ist (Sache von 5000€ hier
aber Anspruch 1 Mion, dann nicht)

§83 JN Streitigkeiten aus dem Bestandsverhältnis, dann BG in dem die Sache belegen ist

§14 KSchG bei Verbrauchergeschäften, ordnet Einschränkung von Wahlgerichtsständen an
wenn Verbraucher geklagt wird. Nur dann darauf berufen wenn der Wahlgerichtsstand auch
am Wohnort, gewA oder Beschäftigung ist (also quasi eh allgem Gerichtsstand)

§14 KSchG Gerichtsstandsvereinbarungen für Klage gegen Verbraucher können keinen
zusätzlichen nicht im Gesetz begründeten Gerichtsstand erlauben wenn dieser nicht
Wohnsitz oder gewA des Verbrauchers ist (= **Prorogationsbeschränkung**)

§14 KSchG es darf mit dem Verbraucher nicht was ausgemacht werden das einen der
Gerichtsstände ausschließt, es gibt aber keinen allgemeinen Gerichtsstand des Verbrauchers
an seinem Wohnsitz wie in der EuGVVO – man darf ihm nichts wegnehmen aber der
Verbraucher bekommt auch keine zusätzliche Gerichtsstände

x Zwangsgerichtsstand: keine Parteienvereinbarung möglich

Sozialsachen, Klagen aus dem Verbandsverhältnis

Zuständigkeitsvereinbarung

sachliche §104 JN

kann niemals von BG zu LG verschoben werden, kann aber vom wertzuständigen LG zu einem BG
verschoben werden oder von BG zu BGHS oder LG zu LGHS, von LG und HG zum ASGG. Vom ASG
kann nicht zu einem anderen LG verschoben werden!

örtlich §104 JN

beschränkt durch Zwangsgerichtsstände, §14 KSchG

funktionelle Zuständigkeit

kann nie verschoben werden

muss sich immer auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis beziehen

Wenn keine Zuständigkeitsvereinbarung getroffen werden könnte und ein Gericht falsch angerufen wird, dann ist das eine **unprorogable Unzuständigkeit**. Hätte ich es vereinbaren können, aber es gibt keine Vereinbarung dann ist das eine **prorogable Unzuständigkeit** und die heilt anders.

Die Zuständigkeit ist eine Prozess/Sachentscheidungsvoraussetzung aber heilbar.
Kommt das Gericht a limine drauf dass es unzuständig ist, dann weist es zurück. Es gibt keine amtswegige Überweisung aber der Kläger hat uU Möglichkeit auf einen Überweisungsantrag.

Die Zuständigkeit muss nur am Anfang des Streites gegeben sein, perpetuatio fori (§29JN)

Wahrnehmung der Unzuständigkeit:

prorogable Unzuständigkeit:

amtswegig:

beim BG wahrzunehmen, bis es vorbereitende TS anberaumt hat, beim Mahnverfahren bis Zahlungsbefehl.

beim LG im Mahnverfahren bis Erlassung des Zahlungsbefehls

sonst bis Erteilung des Auftrags zur Klagebeantwortung

von parteien ??

bei unprorogabel:

wenn der vertretene Bekl in der Sache vorbringt; Klagebeantwortung oder vertreten verhandelt, dann heilt es.

wenn unvertretene Bekl dann nur durch mündliche Verhandlung wenn er vom Gericht über die Möglichkeit der Unzusteinrede belehrt und protokolliert

Überweisungsantrag:

vom unzuständigen zu einem nicht offenbar unzuständigen

x Überweisungsantrag nach §230a ZPO

vor allem wenn a limine zurückgewiesen wurde (nach der Klagsprüfung, durch das Gericht), Kläger hat nach Zustellung des Unzuständigkeitsbeschluss 14 Tage Zeit den Überweisungsantrag + das Gericht an das überwiesen werden soll stellen. **Kursorische Prüfung** durch das Überweisungsgericht ob das andere Gericht offenbar unzuständig ist. Dadurch bleibt die Streitanhängigkeit aufrecht, das Gericht an das überwiesen wurde kann sich nicht mehr unzuständig erklären mit der Begründung dass das andere zuständig gewesen wäre; der Beklagte kann das aber. Der Kläger kann den Zurückweisungsbeschluss glz mit Rekurs bekämpfen, wird diesem nicht stattgegeben dann wird eben überwiesen.

x Überweisungsantrag nach §261 Abs 6

wenn der Richter zweifel an seiner Zuständigkeit hat muss er den Kl darauf hinweisen und der kann den Antrag stellen, dass für den Fall dass sich das Gericht unzuständig erklärt es überweisen wird. Ist bereits bei Streitanhängigkeit. Wenn der Kl diesen in eventu Antrag macht, dann hat er kein RM gegen die Unzuständigkeitserklärung mehr.

Wird überwiesen: **Grundsatz der Einheit des Verfahrens** (Abweichung vom Unmittelbarkeitsgrundsatz), das Verfahren wird so weitergeführt wie es beim anderen Gericht schon war, es wird nicht wiederholt sondern auf Grund des Aktes forgeföhrt. Das andere Gericht kann sich nicht unzuständig erklären mit der Behauptung das erste wäre zust gewesen (Bindung an die Unzuständigkeitserklärung). Der Bekl kann das.

Delegation

Es gibt zuständiges Gericht aber dieses soll oder kann das nicht entscheiden

§30 JN notwendige Delegation: Alle Richter des zust Gerichts sind ausgeschlossen oder befangen, dann bestimmt das übergeordnete Gericht was es tun soll

§31 JN zweckmäßige Delegation: Alle Beweise liegen im anderen Sprengel, etc. Wenn eine Partei das nicht wünscht, dann müssen sehr starke zweckmäßigkeitüberlegungen vorliegen. Wenn der OGH in Delegationssachen tätig wird, dann ist das eine Dreierbesetzung des OGH (oder Ordination).

Zuständigkeitsübertragung des angerufenen Gerichts

§31a Abs 1: nachträgliche Konsensprorogation

§31a Abs 2: gleichartige SE Prozesse

Parteibegriff

Partei sind Kl und Bekl, **Zweiparteiensystem**, sind in der Klage als solche bezeichnet (=formeller Parteibegriff).

Materieller Parteibegriff wäre wer von der Streitigkeit unmittelbar betroffen ist, das gibt es in der ZPO nur seeehr eingeschränkt bei der Nebenintervention.

§235 Abs 5 ZPO, wenn die Bezeichnung der Parteien in der Klage unklar ist, dann kann das berichtigt werden, wenn es eindeutig ist, wer gemeint ist. (zB Filiale statt GmbH bezeichnet, OGH nimmt tw auch andere Rechtssubjekte dazu, oder Firma einer Partei geändert)

Zustellung an die falsche Partei:

SV: jmd klagt, der Bekl ist gut bezeichnet aber die Klage wird mit Auftrag zur Klagebeantwortung und Anberaumung der Tagsatzung an wen anderen zugestellt.

Wenn die Person an die zugestellt wird die gar nicht gemeint sein kann, dann wird diese andere Person nicht Partei.

Kann die Person gemeint sein: MS: hM: Derjenige an den zugestellt wird wird Partei und er muss im Verfahren einwenden dass er nicht passiv legitimiert ist. Gegenmeinung Holzhammer: Der wird nicht Partei sondern er muss einfach nur sagen dass er nicht Partei ist und dann gibt es darüber einen Zwischenstreit.

Sachlegitimation:

solange der Anspruch nicht abgetreten wurde ist niemand anderes aktiv oder passiv legitimiert, ggf Bürge aus Bscherklärung, dann ist der passiv legitimiert.

Wenn keine Legitimation dann wird darüber ein Prozess geführt und am Ende gibt es ein abweisendes Urteil, es wird in der Sache entschieden dass die Legitimation nicht vorhanden war. (ist ja keine Prozesssvs)

Prozesslegitimation:

muss auf beiden Seiten gegeben sein damit der Prozess überhaupt stattfinden kann.

normal wenn mit materielles Recht zusteht dann auch Prozesslegitimation. Ausnahmen: Insolvenz: Schuldner kann nicht mehr Prozess führen oder in der Zwangsverwaltung oder im Drittschuldnerprozess der Verpflichtete.

Was für eine Stellung hat der Befugte? Insolvenzverwalter und Co können einklagen, Theorien zu dessen Rechtsstellung:

-Amtstheorie: Partei kraft Amtes, ist vom Gericht

-Organtheorie: Masse ist rechtsfähig und eigenes Rechtssubjekt, lverwalter ist Organ dieser.

-Vertretungstheorie: Handelt als Vertreter (Q: von wem? Der Insolvenzgläubiger in Bezug auf das Massenvermögen oder des Schuldners in Bezug als die Masse als Sondervermögen)

[bei der Bankverwaltung und dem Drittschuldnerprozess in Bezug auf den Überweisungsgläubiger gibt es ähnlichn MS]

wenn Prozesslegitimation fehlt ist es prozessualer Mangel, wenn Sachlegitimation fehlt materieller Mangel

Prozessstandschaft

im eigenen Namen über materiell fremdes Recht prozessieren.

Gesetzlich vorgesehen dann ok: §84 Abs 5 AktG geschädigte Gl der AG können Klagen der Gesellschaft gegen den Vorstand geltend machen

Richterechtlich geregelt: actio pro socio bei der OG: Ges'er kann Ansprüche der Ges in eigenem Namen geltend machen

Verbandsklage? eher nein.

Gewillkürt möglich? Kann ich mein Recht nicht abtreten aber jmd anderem die Prozessführungsbefugnis geben? NEIN.

Eigenschaften der Parteien:

- **Parteifähigkeit** (=ProzessVS)

Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten im Prozess zu sein. Richtet sich nach der Rechtsfähigkeit. Inl jur pers auch und alle nat pers. Bei ausl jur pers richtet sich die Rechtsfähigkeit nach österr IPR grdstzl nach dem Sitz aber EU sagt Gründungstheorie, daher auch englische limited GmbH zulässig §105 UGB offene Gesellschaften können Träger von Rechten und Pflichten sein und kraft Verweisung gilt das auch für KG's und sind damit parteifähig.

Bei Mangel: Nichtigkeit (nicht im Gesetz, da diese nicht gesetzlich geregelt) aber nach hA. Gericht kann Heilungsversuch unternehmen: Kann möglicherweise nach §235 Abs 5 berichtigt werden auf ein parteifähiges Subjekt. Ist keine Heilung möglich, dann zurückweisen weil als Nicht-Partei kann ich keine gerichtlichen Ansprüche verfolgen.

Solange über die Parteifähigkeit gestritten wird kann das Ding Rechte wie eine Partei geltend machen.

Nach Rechtskraft: Nichtigkeitsklage wenn Prozessfähigkeit mangelt aber in dem Fall wird das nicht analog angewendet nach hA. Dh es gibt dann ein Urteil gegen ein nicht-existentes Wesen und das kann dann im Exekutionsverfahren eingewendet werden.

- **Prozessfähigkeit** (=ProzessVS)

Fähigkeit in eigener Person oder durch selbst gewählt Vertreter zu handeln. Entspricht nach §1 ZPO der GF des BR. Ausnahmeregelungen für Mj in denen sie geschäftsfähig sind: ZPO sagt dass Mündige MJ in den Bereichen in denen sie nach BR rechtsfähig sind sind sie prozessfähig. Aber nicht bei Deliktsunfähigem hins der Deliktsfähigkeit(??)

Prozessfähigkeit von Ausländern nach dessen Heimatrecht, aber wenn nach österr Recht prozessfähig dann ist er auch prozessfähig wenn er es nicht nach Heimatsrecht ist.

Bei ProzessUF: Heilungsversuch (zwingend, §6 Abs 2 ZPO), wenn gesetzlicher Vertreter, dann diesem zustellen und Möglichkeit der Genehmigung geben.

Fällt dem Gericht auf dass einer einen SW braucht, dann hat das Gericht den Akt zu überweisen an das zust Belegschaftsgericht das zuerst entscheidet ob ein SW zu bestellen ist und wenn nicht dann ist GF gegeben.

Ist keine Heilung möglich: Klage zurückzuweisen, bisherige Verfahren für nichtig zu erklären.

Wenn währen dem Verfahren wegfällt nach §6a vorzugehen und nach §158 ZPO zu unterbrechen bis die Prozessfähigkeit wiederhergestellt ist. Nicht unterbrechen wenn durch gewillkürten Vertreter vertreten, dann kann weitergeführt werden (strittig, weil ja Anwalt dann nimmer kontrolliert werden kann)

wenn dennoch Urteil: Nichtigkeitsgrund, kann aber heilen durch nachträgl Genehmigung wenn der GUF wieder GF wird (Alter,..) oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

- **Postulationsfähigkeit**

Fähigkeit in eigener Person Prozesshandlungen setzen zu können.

PUF kann sein aus rechtl Gründen (kein Anwalt) oder physisch (kann mich nicht äußern) wenn die nicht vorliegt tritt uU Säumnis ein

herrscht absolute Anwaltspflicht und Klage ohne anwaltliche Unterschrift, dann ist diese innerhalb von Frist nachzuholen und wenn ja dann zum ursprgl ZP eingebracht, sonst zurückgewiesen

bei physischer PUF ist die Verhandlung möglichst kurz zu erstrecken und das nächste mal ist mit PF Bevollmächtigtem zu kommen. Bei Gehörlosen ist vom Staat/Gericht ein Gebärdendolmetscher zu bestellen

Anwaltpflicht

absolute Anwaltpflicht: jedenfalls durch Anwalt vertreten, BG bei Wertzust über 5000€, vorm Gerichtshof immer im RM Verfahren, Ausnahme ASGG ?

beschränkte/obj Ausnahmen: bestimmte Handlungen dürfen sowieso gemacht werden: zB vor einer befugten Person??

relativ: wenn ichs nicht selber mach sondern mich vertreten lasse dann muss das Anwalt sein BG bei Eigenzuständigkeit und Streitwert über 5000

subjektive Ausnahmen: wenn ich selber Anwalt bin kann ichs immer selber machen, auch Notare oder Richter (in gewissem Umfang)

universität wien		Anwaltpflicht	
Absolute (§ 27)		Relative (§ 29 Abs 1 iVm § 27 Abs 2)	
<ul style="list-style-type: none">• im bezirksgerichtlichen Verfahren bei Wertzuständigkeit und Streitwert über € 5.000.--• im erstinstanzlichen Verfahren vor dem GH 1. Instanz• im Rechtsmittelverfahren• Objektive Ausnahmen• Subjektive Ausnahmen (§ 28)		<ul style="list-style-type: none">• im bezirksgerichtlichen Verfahren bei Eigenzuständigkeit und Streitwert über 5.000 €• in Ehesachen• für Prozesshandlungen vor dem ersuchten oder beauftragten Richter [...]• bei persönlicher Befreiung (= subjektive Ausnahmen)	

Bevollmächtigung

grdstzl Auftrag nach bürgerlichem Recht, Außenverhältnis aber in der ZPO geregelt Prozessvollmacht als Formalvollmacht (alle Vertretungshandlungen im Prozess, §31), nach außen kann ich diese ggü einem RA kaum beschränken, nur bestimmt gem §32 ZPO, muss dann Gegner mitgeteilt werden

Anderen Personen als RA's können auch einzelne Vollmachten gegeben werden, diese müssen das im Prozess vorlegen. RA und Notare müssen sich nur darauf berufen, müssen diese nicht mehr vorlegen.

Befugnis zur Vertretung ist ProzessVS, wenn nicht gegeben dann Nichtigkeitsgrund der mit Nichtigkeitsklage geltend machbar ist. Kann aber nachträglich genehmigt werden, dann heilt es.

Bevollmächtigung erlischt durch Widerruf, aber nicht bei Tod oder Verlust der Prozessfähigkeit des Vmgebers, wenn der Bevollmächtigte stirbt dann erlischt es auch. Oder wenn Insolvenz, Verlust der GF oder Kündigung.

im Innenverhältnis noch 2 Wochen tätig sein müssen wenn nötig!

wenn die Erklärungen des Bevollmächtigten und der Partei anders sind:

bei absoluter Anwaltpflicht gilt das was der Anwalt sagt, Wissenserklärunen kann die Partei aber trotzdem noch machen und unterliegt darin der Beweisführung

herrscht keine Anwaltpflicht dann gilt es als würde die Partei selber zu unterschiedlichen ZP unterschiedliche Handlungen tätigen, schauen ob widerrufbar, dann gilt die spätere. Wenn nicht widerrufbar gilt die frühere.

Parteienmehrheit

- **einfache Streitgenossenschaft**

verschiedene Urteile möglich; Verfahren bleiben grdstzl selbstst, können aber zusammengeführt werden in einheitl TS, vA bei Säumnis: wird ein Streitgenosse tätig so ist der nicht säumig aber gg den anderen der nicht kam kann VU gefällt werden, same by Dispositionshandlungen; es können manche Vergleiche abschließen und andere nicht ; aber: Vertagungsanträge gelten für alle

x) **formell**: im Wesentlichen gleichartiger Grund für die Ansprüche und das Gericht muss für alle Ansprüche nach den Verfahrensgesetzen zuständig sein

gemeinsamer Gerichtsstand, aber nicht zusammenzurechnen
Parteieneinvernahme: jdf in Bezug auf anspr der Anderen als Zeugen

x) **materiell**: stärkere Wirkung, zB Rechtsgemeinschaft in Ansehung des Streitgegenstandes (Ges'er einer GesBr oder OG, Miterben, Miteigentümer) oder Berechtigung/Verpflichtung aus dem selben tatsächlichen Grund (ist stärker als im Wesentl gleichartiger tatsächlicher Grund, da es einen einheitlichen rechtserzeugenden SV braucht) jedenfalls bei §1302 S1 ABGB vorsätzl gemeinschaftliche Schädigung

Bsp: fährt mehrere Leute glz nieder – unklar

jdf also bei solidarischer Verpflichtung/Berechtigung (§888ff ABGB, Solidarschuldner/GI)

wenn die VS vorliegen dann in §93 Abs 1 gemeinsamer Gerichtsstand
es ist nach §55 JN zusammenzurechnen

Parteieneinvernahme: Immer als Partei (wichtig für Strafbarkeit für Falschaussage und Entschlagungsrechte)

- **einheitliche Streitpartei**

auf einer Seite eine Parteienmehrheit und das Urteil über diese Mitglieder muss gleichlauten. Prozesshandlungen gelten für alle. Repräsentationsprinzip: Wenn einer kommt dann keine Säumigkeit, bei Verfügungen über den Streitgegenstand (Verzicht, Klagsrücknahme, Vergleich) Spezialfall: wenn eine Anspruchsgebundene einheitl Streitpartei kann keiner allein für sich zurücknehmen, bei wirkungsgebundener schon.

Bei widerstreitenden Dispositionen: Günstigkeitsprinzip (statt nix gelten lassen)

x) anspruchgebundene einheitliche Streitpartei:

-Untrennbarkeit des Anspruches oder -gemeinschaftliche Verfügung über den streitigen Anspruch (Streitgegenstand) ZB 2 Eigentümerpartner klagen gemeinsam den Wohnungseigentümer oder -gemeinschaftliches Rechtsverhältnis das naturgebunden nurfür oder gegen alle festgestellt werden kann

x) wirkungsgebundene einheitliche Streitpartei:

-bei gesetzlicher Rechtskrafterstreckung: Gesetz ordnet an dass sich das Urteil auch auf andere erstreckt oder bei gesellschaftsrechtl Beschlussanfechtungen (GmbH Ges'er ficht Beschluss der HV an, dann wird das Urteil alle betreffen)

-Rechtsgestaltungswirkung des Urteils: Statusurteile

-§28 KHVG (str) wenn Haftpflichtanspruch gegen KfZ Halter, dann kann auch seine HaftpflichtVSI direkt geklagt werden, dann kann das abweisende Urteil sich in der RK auch auf die VSI erstrecken, dann aber nur bei abweisendem Urteil, daher davor nicht klar ob die VS für einheitl Streitpartei gegeben